

Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967)

BGBI 1967/376 idF BGBI 1968/302, 1969/195, 1970/10, 1970/415, 1971/116, 1971/229, 1972/284, 1973/23, 1973/385, 1974/29, 1974/418, 1976/290, 1976/711, 1977/320, 1977/424 (VfGH), 1977/646, 1978/573, 1979/502, 1979/550, 1980/232 (VfGH), 1980/269, 1980/563, 1981/296, 1981/620, 1982/359, 1983/588, 1983/617, 1984/553, 1985/479, 1986/556, 1987/132, 1987/604, 1988/733, 1989/652, 1990/408, 1990/409, 1991/367, 1991/628, 1991/696, 1992/311, 1993/246, 1993/531, 1993/818, 1994/314, 1994/511, 1994/902 (VfGH), 1995/297, 1996/201, 1996/433, I 1997/14, I 1998/8, I 1998/30, I 1998/79, I 1999/23, I 1999/136, I 2000/26, I 2000/83, I 2000/106 (DFB), I 2000/142, I 2001/68, I 2001/103, I 2002/20, I 2002/105, I 2002/106, I 2002/152 (VfGH), I 2002/158, I 2003/26 (VfGH), I 2003/71, I 2003/128, I 2004/110, I 2004/136, I 2004/142, I 2004/157, I 2005/100, I 2006/3, I 2006/168, I 2007/24, I 2007/90, I 2007/99, I 2007/101, I 2007/102, I 2007/103, I 2008/131, I 2009/33, I 2009/52, I 2010/9, I 2010/81, I 2010/111, I 2011/76, I 2012/17, I 2013/19, I 2013/60, I 2013/81, I 2013/138, I 2013/163, I 2014/32, I 2014/35, I 2014/40, I 2014/53, I 2015/50, I 2015/144, I 2016/53, I 2016/109, I 2017/40, I 2017/156, I 2018/32, I 2018/77, I 2018/83, I 2019/24

[Familienlastenausgleich]

§ 1. Zur Herbeiführung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie werden die nach diesem Bundesgesetz vorgesehenen Leistungen gewährt.

[BGBI 1972/284]

Übersicht

| | |
|--|------|
| I. Allgemeines zum Familienlastenausgleich | |
| A. Bedeutung des FLAG 1967..... | 1, 2 |
| 1. Familienbeihilfe sowie Mehrkindzuschlag (Abschnitt I)..... | 3 |
| 2. Schulfahrtbeihilfe und Schülerfreifahrten (Abschnitt Ia)..... | 4 |
| 3. Freifahrten und Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge (Abschnitt Ib)..... | 5 |
| 4. Unentgeltliche Schulbücher (Abschnitt Ic)..... | 6 |
| 5. Familienhärteausgleich (Abschnitt IIa)..... | 7 |
| 6. Familienhospizkarenz – Härteausgleich (Abschnitt IIc)..... | 8 |
| B. Familienleistungen außerhalb des FLAG..... | 20 |
| 1. Begünstigungen im EStG 1988..... | 21 |
| a) „Kind iSd § 106 EStG 1988“..... | 22 |
| b) Kinderabsetzbetrag..... | 23 |
| c) Mehrkindzuschlag..... | 24 |
| d) Kinderfreibetrag..... | 25 |
| e) Familienbonus Plus..... | 25a |
| f) Alleinverdienerabsetzbetrag..... | 26 |
| g) Alleinerzieherabsetzbetrag..... | 27 |
| h) Unterhaltsabsetzbetrag..... | 28 |
| i) Steuererstattung..... | 28a |

| | |
|---|--------|
| j) Auswärtige Berufsausbildung eines Kindes..... | 29 |
| k) Aufwendungen für Kinderbetreuung..... | 30 |
| l) Mehraufwendungen für erheblich behinderte Kinder..... | 31 |
| 2. Kinderbetreuungsgeld (KBG) | |
| a) Allgemeines..... | 40 |
| b) Voraussetzungen für den Anspruch auf KBG..... | 41 |
| c) Pauschales KBG (Abschnitt 2) | |
| aa) Dauer des Bezugs von KBG | 42 |
| bb) Höhe des KBG | 43 |
| d) KBG als Ersatz des Erwerbseinkommens | 44 |
| e) Beihilfe zum pauschalen KBG | 45 |
| f) Wahl der Leistungsart..... | 46 |
| g) Details zu allen Varianten | 47 |
| h) Rechtslage ab dem 1.3.2017 (für Geburten nach dem 28.2.2017) | 48 |
| 3. Familienzeitbonusgesetz – FamZeitbG (BGBl I 2016/53)..... | 49 |
| 4. Wochengeld..... | 50 |
| 5. Unterhaltsvorschuss | 51 |
| 6. Kinderbetreuungsbeihilfe | 52 |
| 7. Schulbeihilfen, Heimbeihilfen..... | 53 |
| 8. Studienbeihilfen | 54 |
| 9. Familienleistungen der Länder | 55 |
| 10.Reformvorschlag von Arbeiterkammer und Industriellenvereinigung | 56 |
| 11.Studie des Instituts für Höhere Studien..... | 56a |
| II. Rechtsentwicklung bis zum FLAG 1967 | |
| A. Erste Republik..... | 60 |
| B. Zweite Republik..... | 61–66 |
| III. FLAG 1967 | 67 |
| A. Gesetzesmaterialien..... | 68 |
| 1. Weitergeltung der Materialien zum Familienlastenausgleichs- | |
| gesetz 1954 | 69 |
| 2. Mehrfache Novellierungen..... | 70 |
| 3. Grundsätze des Entwurfs..... | 71 |
| 4. Einheitliche Familienbeihilfe | 72 |
| 5. Geburtenbeihilfe | 73 |
| 6. Anspruchsvoraussetzungen für die Familienbeihilfe | 74 |
| 7. Eigene Kindeseinkünfte | 75 |
| 8. Wegfall der Bezugsberechtigung | 76 |
| 9. Verbesserungen der Leistungen..... | 77 |
| 10.Errichtung eines Reservefonds mit eigener Rechtspersönlichkeit..... | 78 |
| 11.Abfindung der Ernährungsbeihilfeneempfänger | 79 |
| 12.Zu den einzelnen Bestimmungen..... | 80 |
| B. Grundsätzliche Regelungen des FLAG 1967 in der Stammfassung | |
| 1. Zusammenfassung mehrerer Beihilfen..... | 81 |
| 2. Anspruch auf Familienbeihilfe..... | 82, 83 |
| 3. „Gastarbeiter“ | 84 |

| | |
|--|---------|
| 4. Eigene Einkünfte und eigenes Vermögen des Kindes | 85 |
| 5. Vollwaisen..... | 86 |
| 6. Unteilbarkeit der Familienbeihilfe | 87 |
| 7. Beihilfensätze | 88, 89 |
| 8. Antrag, Beginn des Anspruchs, Ende des Anspruchs | 90 |
| 9. Haushaltszugehörigkeit, ausnahmsweise Zahlung an die Mutter | 91 |
| 10. Auszahlung der FB bei Dienstnehmern durch die Dienstgeber, Familienbeihilfenkarte | 92 |
| 11. Rückzahlungsregelung, Gebührenbefreiung, Unpfändbarkeit, Verwaltungsübertretungen..... | 93, 94 |
| 12. Geburtenbeihilfe | 95 |
| 13. Mittelaufbringung, Dienstgeberbeitrag | 96 |
| 14. Übergangs- und Schlussbestimmungen | 97 |
| 15. Schülerfreifahrt, Gratisschulbücher | 98 |
| IV. Für die Vollziehung des FLAG 1967 zuständige Ressorts..... | 99 |
| V. Novellen zum FLAG 1967 | 100 |
| A. Änderungen in der XI. Gesetzgebungsperiode (Kabinett Klaus II, ÖVP) | 101–103 |
| B. Änderungen in der XII. Gesetzgebungsperiode (Kabinett Kreisky I, SPÖ)..... | 104–106 |
| C. Änderungen in der XIII. Gesetzgebungsperiode (Kabinett Kreisky II, SPÖ) | 107–111 |
| D. Änderungen in der XIV. Gesetzgebungsperiode (Kabinett Kreisky III, SPÖ) | 112–117 |
| E. Änderungen in der XV. Gesetzgebungsperiode (Kabinett Kreisky IV, SPÖ) | 118–125 |
| F. Änderungen in der XVI. Gesetzgebungsperiode (Kabinett Sinowatz, SPÖ/FPÖ, bzw Kabinett Vranitzky I, SPÖ/FPÖ) | 126–130 |
| G. Änderungen in der XVII. Gesetzgebungsperiode (Kabinett Vranitzky II, SPÖ/ÖVP) | 131–136 |
| H. Änderungen in der XVIII. Gesetzgebungsperiode (Kabinett Vranitzky III, SPÖ/ÖVP) | 137–146 |
| I. Änderungen in der XIX. Gesetzgebungsperiode (Kabinett Vranitzky IV, SPÖ/ÖVP) | 147 |
| J. Änderungen in der XX. Gesetzgebungsperiode (Kabinett Vranitzky V, SPÖ/ÖVP, bzw Kabinett Klima, SPÖ/ÖVP) | 148–155 |
| K. Änderungen in der XXI. Gesetzgebungsperiode (Kabinett Schüssel I, ÖVP/FPÖ)..... | 156–167 |
| L. Änderungen in der XXII. Gesetzgebungsperiode (Kabinett Schüssel II, ÖVP/BZÖ) | 168–175 |
| M. Änderungen in der XXIII. Gesetzgebungsperiode (Kabinett Gusenbauer, SPÖ/ÖVP bzw Kabinett Faymann I, SPÖ/ÖVP)..... | 176–183 |
| N. Änderungen in der XXIV. Gesetzgebungsperiode (Kabinett Faymann II, SPÖ/ÖVP) | 184–195 |
| O. Änderungen in der XXV. Gesetzgebungsperiode (Kabinett Faymann III, SPÖ/ÖVP bzw Kern, SPÖ/ÖVP)..... | 196–205 |
| P. Änderungen in der XXVI. Gesetzgebungsperiode (Kabinett Kurz I, ÖVP/FPÖ; Kurz II, ÖVP; Löger, ÖVP; Bierlein, –) | 206–209 |
| VI. Entwicklung des § 1 | 300–303 |

I. Allgemeines zum Familienlastenausgleich

A. Bedeutung des FLAG 1967

- 1 Die Leistungen des **Familienlastenausgleichsfonds** (FLAF) sind mit Ausgaben in der Höhe von rund **7,0 Mrd €** im (zuletzt statistisch erfassten) Jahr 2017 die bedeutendsten Instrumente der Familienförderung in Österreich.

Aus diesem Fonds wurden im Jahr 2017 **Familienbeihilfen** (FB) für 1.750.977 Kinder in der Höhe von rund **3,4 Mrd €** finanziert. Fast die Hälfte der Kinder mit Familienbeihilfenanspruch (727.646) fällt in die Altersgruppe 10 bis 18 Jahre und ein knappes Drittel der Kinder ist 3 bis 9 Jahre alt (565.935). Ferner wurde für 245.958 Kinder bis zu zwei Jahren und für 211.437 Kinder über 19 Jahren FB ausbezahlt. 82.175-mal wurde ein Erhöhungsbetrag für erheblich behinderte Kinder ausbezahlt. 2017 erhielten 517.005 Schülerinnen und Schüler sowie 100.756 Studentinnen und Studenten FB und 327.666 Kinder, für die FB bezogen wurde, waren ausländische oder österreichische Kinder von Personen mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit.

Das Karenzgeld wurde durch das im Jahr 2002 eingeführte **Kinderbetreuungsgeld** ersetzt. Von den 124.249 Beziehern im Jahr 2017 waren 4 % Männer. Rund 7 % waren allein stehende Elternteile oder Familien mit geringem Einkommen, die einen Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld erhielten. Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ist nicht an eine Erwerbstätigkeit gebunden, dadurch sind auch Hausfrauen und -männer (15 %), Studentinnen und Studenten sowie Schülerinnen und Schüler (1 %), Selbständige (2 %) und Bäuerinnen und Bauern (1 %) anspruchsberechtigt. Für das Kinderbetreuungsgeld wurden 2017 rund **1,2 Mrd €** aufgewendet.

Rund **2,3 Mrd €** wurden aus dem FLAF für **weitere Geld- und Sachleistungen**, wie Unterhaltsvorschüsse, Familienberatung, Familienhärteausgleich, Familienhospiz-Härteausgleich, Fahrtenbeihilfen und **Freifahrten** für Schüler sowie für Lehrlinge und die **Schulbuchaktion** bereitgestellt (Quelle: Statistik Austria, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/sozialeleistungen_auf_bundesebene/familienleistungen/index.html, dort finden sich die aktuellen Zahlen).

- 2 Die **Familienleistungen**, die aufgrund der Vorschriften des FLAG 1967 erbracht werden, sind derzeit folgende:

1. **Familienbeihilfe sowie Mehrkindzuschlag (Abschnitt I)**

- 3 Zur Familienbeihilfe (FB) siehe §§ 2–29.

Der Mehrkindzuschlag ist in den §§ 9–9c geregelt.

Schon die Gesetzesmaterialien zum FLAG 1955 BGBl 1955/18 führen bezüglich der Intention dieses Gesetzes aus: „*Der Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung, die die Ernährung, Bekleidung, häusliche Unterbringung und Erziehung von Kindern verursacht, ist nicht nur eine Forderung der sozialen Gerechtigkeit, sondern auch eine gesellschaftliche Existenznotwendigkeit.*“

2. **Schulfahrtbeihilfe und Schülerfreifahrten (Abschnitt Ia)**

- 4 Zur Schulfahrtbeihilfe (SFB) und zur Schülerfreifahrt (SFF) siehe §§ 30a–30i.

3. Freifahrten und Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge (Abschnitt Ib)

Zu den Lehrlingsfreifahrten (LFF) und den Fahrtenbeihilfen für Lehrlinge (LFB) siehe §§ 30j–30q. 5

4. Unentgeltliche Schulbücher (Abschnitt Ic)

Zu den unentgeltlichen Schulbüchern und zur Schulbuchaktion (SBA) siehe §§ 31–31h. 6

5. Familienhärteausgleich (Abschnitt IIa)

Nach § 38a Abs 1 kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie (zur nunmehrigen Zuständigkeit s Rz 99) **Familien sowie werdenden Müttern, die durch ein besonderes Ereignis unverschuldet in Not geraten sind, finanzielle Zuwendungen zur Milderung oder Beseitigung der Notsituation gewähren.** Nach § 38c hat der Bundesminister **Richtlinien** zu erlassen, in denen das Nähere bestimmt wird. Diese Richtlinien lauten: 7

„Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen an unverschuldet in Not geratene Familien (Familienhärteausgleich)

Gemäß § 38 c des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 79/1998, werden nachstehende Richtlinien für die Erlangung einer finanziellen Zuwendung im Rahmen des Familienhärteausgleiches erlassen:

1. Zweck des Familienhärteausgleiches

- 1.1. Die Zuwendungen im Rahmen des Familienhärteausgleiches sollen eine Überbrückungshilfe in einer durch ein besonderes Ereignis ausgelösten finanziellen Notsituation darstellen.
- 1.2. Mit der Überbrückungshilfe soll eine Milderung oder Beseitigung der Notsituation herbeigeführt werden.
- 1.3. Es ist nicht Aufgabe der Überbrückungshilfe, laufende Geldzuwendungen zum Lebensunterhalt zu gewähren.

2. Empfänger von Zuwendungen

- 2.1. Zuwendungen können Familien, werdenden Müttern und allein stehenden Kindern, die für sich selbst Anspruch auf Familienbeihilfe haben, gewährt werden. Als Familien sind Eltern (Großeltern, Adoptiveltern, Pflegeeltern) oder Elternteile mit Kindern zu verstehen, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt wird und die – mit Ausnahme von Ausbildungs- bzw. Pflegeerfordernissen – im gemeinsamen Haushalt leben. Leben beide Elternteile mit den Kindern im gemeinsamen Haushalt, kann die Zuwendung ihnen gemeinsam gewährt werden.
- 2.2. Empfänger können nur österreichische Staatsbürger, Personen im Sinne des Artikel 7, Abs. 2, der EWG-Verordnung Nr. 1612/68 vom 15. Oktober 1968, Staatenlose mit ausschließlichem Wohnsitz im Bundesgebiet, sowie Flüchtlinge im Sinne des Art. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 78/1974, die voraussichtlich im Bundesgebiet bleiben werden, sein.

3. Voraussetzungen für Zuwendungen

- 3.1. Voraussetzung für eine Zuwendung ist eine durch ein besonderes Ereignis ausgelöste, unverschuldete Notsituation der Familie, der werdenden Mutter oder des allein stehenden Kindes.
- 3.2. Als besonderes Ereignis ist ein solches anzusehen, das geeignet ist, eine erhebliche und nachhaltige Einkommensminderung auszulösen oder außergewöhnliche für die Familie nicht finanzierbare Ausgaben zu verursachen.
- 3.3. Eine Notsituation liegt dann vor, wenn das durch ein besonderes Ereignis ausgelöste finanzielle Problem trotz aller gesetzlich zustehenden Unterstützungen und sonstiger Hilfen unter Berück-

sichtigung zumutbarer Eigenleistungen nicht aus eigenem bewältigt werden kann und dadurch die Lebensgrundlagen der Familie gefährdet sind.

3.4. Insbesondere darf der eingetretene Schaden nicht durch zustehende Leistungen (Unterhaltsansprüche, Versicherungsleistungen, etc.) gedeckt sein oder im Sinne der Subsidiarität des Familienhärteausgleichs durch sonstige Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln (Sozialhilfe, Wohnbeihilfe, etc.) oder von dritter Seite ausreichend gemildert oder beseitigt werden.

4. Arten und Höhe der Zuwendungen

4.1. An Zuwendungen können gewährt werden:

4.1.1. Zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen; hiebei soll die Laufzeit zehn Jahre und die tilgungsfreie Zeit drei Jahre nicht überschreiten – die Höhe der Zinsen soll höchstens 4vH betragen;

4.1.2. Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse; hiebei soll der Zinsen- und Annuitätenzuschuss 50vH des Bruttozinssatzes bzw. der Annuitäten nicht übersteigen, eine zeitliche Begrenzung der Gewährung für Zuschüsse ist zulässig;

4.1.3. sonstige Geldzuwendungen.

4.2. Im Einzelfall ist jene Zuwendungsart zu wählen, die unter Beachtung eines möglichst sparsamen Mitteleinsatzes zielführend und rasch zu einer Milderung oder Beseitigung der Notlage beiträgt.

4.3. Eine Kombination verschiedener Zuwendungsarten ist zulässig.

5. Ansuchen

5.1. Ansuchen um Zuwendungen sind formlos an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zu richten. Das Ansuchen soll insbesondere folgende Angaben enthalten: a) Name und Anschrift des Antragstellers; b) Familienverhältnisse, insbesondere Anzahl und Alter der Kinder; c) Staatsbürgerschaft; d) Einkommens- und Vermögensverhältnisse der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen; e) Darstellung der Notsituation und deren Ursachen; f) Angaben über den erforderlichen finanziellen Bedarf und der beabsichtigten Verwendung der Zuwendung; g) Angaben über Versicherungsleistungen zur Schadensabdeckung; h) Angaben über erhaltene oder in Aussicht gestellte Zuwendungen aus anderen öffentlichen Mitteln oder von dritter Seite sowie über eingebrachte Ansuchen auf Gewährung solcher Zuwendungen.

5.2. Die Angaben sind in geeigneter Weise (auch Kopien), zB durch Meldezettel, Staatsbürgerschaftsnachweise, Lohnzettel, Einkommenssteuerbescheide, Ausgabenbelege, Kreditverträge, etc.; zu belegen.

5.3. Die Entscheidung über das Ansuchen wird vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend unter Berücksichtigung der Lage des Einzelfalles und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel getroffen.

5.4. Auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

6. Auflagen

6.1. Die Zuwendungen erfolgen mit der Auflage, dass der Antragsteller die erhaltene Zuwendung widmungsgemäß verwendet. Der Antragsteller hat sich zu verpflichten, dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend die widmungsgemäße Verwendung der Zuwendung innerhalb einer angemessenen Frist nachzuweisen und im Falle einer widmungswidrigen Verwendung der Zuwendung oder für den Fall, dass die angeforderten Nachweise über die Verwendung der Zuwendung nicht oder nicht zeitgerecht beigebracht werden, den erhaltenen Betrag zurückzuzahlen bzw. ein noch nicht zurückgezahltes Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen.

6.2. Der Antragsteller hat sich weiters zu verpflichten, die erhaltene Zuwendung zurückzuzahlen, wenn sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben über Umstände, die für die Gewährung maßgebend waren, erreicht wurde.

6.3. Im Falle der Rückforderung der Zuwendung gem. Punkt 6.1. und 6.2. durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend ist der zurückzuzahlende Betrag vom Tage der Auszahlung an mit 3vH über den jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der österreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen.

6.4. Der Antragsteller hat sich zu verpflichten, Organen des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend oder den von diesem beauftragten Organen des Bundes die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

6.5. Über den sich aus der Zuerkennung einer Förderung ergebenden Anspruch kann weder durch Abtretung, Anweisung und Verpfändung noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden.“

Für den Antrag steht ein Antragsformular zur Verfügung, das auf der Homepage des BKA (derzeit: <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienhaerteausgleich/familienhaerteausgleich.html>) heruntergeladen bzw bei der dort angegebenen Kontaktadresse angefordert werden kann.

6. Familienhospizkarenz – Härteausgleich (Abschnitt IIc)

Nach § 38j Abs 1 kann der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen (zur nunmehrigen Zuständigkeit s Rz 99) an Personen, die zum Zwecke der **Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder der Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindern** (Wahl- oder Pflegekindern) eine **Familienhospiz** in Anspruch nehmen, in besonderen Härtefällen eine **Geldzuwendung** gewähren. Nach § 38j hat der Bundesminister **Richtlinien** zu erlassen, in denen das Nähere bestimmt wird. Diese Richtlinien lauten:

„Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Familienhospizkarenz-Härteausgleichs

Gemäß § 38j des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (FLAG) werden nachstehende Richtlinien für die Erlangung einer finanziellen Zuwendung im Rahmen der Familienhospizkarenz erlassen:

1. Zweck der Zuwendung

1.1. Ziel der Zuwendungen gem. § 38j FLAG ist es zu verhindern, dass Familien während der Inanspruchnahme einer Familienhospizkarenz in eine finanzielle Notsituation geraten. Als Indikator dient das gewichtete, durchschnittliche Haushaltseinkommen wie im Punkt 4.2. beschrieben.

1.2. Mit diesen Zuwendungen soll nach Möglichkeit das gewichtete, durchschnittliche Haushaltseinkommen auf den im Punkt 4.2. festgelegten Grenzwert angehoben werden.

2. Empfänger von Zuwendungen

Zuwendungen können gewährt werden an:

2.1. Personen, die eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts (Karenz) zum Zwecke der Sterbebegleitung oder Begleitung schwerst erkrankter Kinder gemäß §§ 14a oder 14b Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) in Anspruch nehmen.

2.2. Personen, die eine gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge (Karenz) zum Zwecke der Sterbebegleitung oder Begleitung schwerst erkrankter Kinder nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen in Anspruch nehmen.

2.3. Personen, die wegen der Sterbebegleitung oder Begleitung schwerst erkrankter Kinder der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen und sich gemäß § 32 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 vom Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe abmelden.

3. Voraussetzungen für Zuwendungen

3.1. Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass infolge des Wegfalles des Einkommens aufgrund der Familienhospizkarenz eine finanzielle Notsituation eintritt. Von einer solchen ist dann auszugehen, wenn das gewichtete Durchschnittsnettoeinkommen des Haushaltes des Empfängers gemäß Punkt 4.2. unter € 850,- pro Monat sinkt.

3.2. Das Vorliegen der Familienhospizkarenz ist in geeigneter Weise zu belegen. Gegebenenfalls ist die Entscheidung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen über die Höhe des Pflegekarenzgeldes abzuwarten.

4. Art und Höhe der Zuwendungen

4.1. Es können nicht-rückzahlbare Zuwendungen gewährt werden.

4.2. Die Höhe der Zuwendungen hängt vom Ausmaß der Unterschreitung des im Punkt 3.1. festgelegten Betrages ab und wird anhand der nachstehenden Berechnungsformel ermittelt. Der gewährte Zuwendungsbetrag darf die tatsächlich eingetretene Einkommensminderung nicht übersteigen.

Monatlicher Zuwendungsbetrag = (€ 850 minus gewichtetes Durchschnittseinkommen pro Person) x Haushaltsfaktor minus gewährtes Pflegekarenzgeld, wobei sich das gewichtete Durchschnittseinkommen als Quotient aus Haushaltsnettoeinkommen (inkl. Unterhalts- und Transferleistungen) und dem Haushaltsfaktor errechnet. Von der Ermittlung des Haushaltsnettoeinkommens ausgenommen sind Familienbeihilfe, Pflegegeld, Kinderbetreuungsgeld und Wohnbeihilfe.

Berechnung des jeweiligen Haushaltsfaktors (Summe der nachstehenden Einzelfaktoren pro Person):
Person Faktor

1. Erwachsener 1

weitere Erwachsene und Kinder über 15 Jahre *) 0,8

Kinder bis 10 Jahre *) 0,6

Kinder zwischen 10 und 15 Jahre 0,4

*) vollendetes Lebensjahr bei Karenzbeginn

4.3. Zuwendungen werden nur bei Überschreiten eines Mindestbetrages von € 15,- pro Monat gewährt. Sollte der erste Monat der Familienhospizkarenz nicht zur Gänze in den Zeitraum der Familienhospizkarenz fallen, ist der Zuwendungsbetrag entsprechend zu aliquotieren. Im Falle einer vorzeitiger Beendigung der Familienhospizkarenz werden Beträge unter 50 € nicht rückgefordert.

4.4. Die Auszahlung der Zuwendungsbeträge erfolgt in monatlichen Raten durch Überweisung auf ein Konto im Inland.

4.5. Sollte das Pflegekarenzgeld wegen verspäteter Antragstellung nicht ab Beginn der Familienhospizkarenz gewährt werden, so ist für den betreffenden Zeitraum die Zuwendung in voller Höhe (ohne Abzug des Pflegekarenzgeldes) zu gewähren.

5. Ansuchen

5.1. Ansuchen um Zuwendung können entweder beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen oder beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular unter Anschluss der Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen eingebracht werden. Eine allfällige Verlängerung des Familienhospizkarenz-Härteausgleichs ist gesondert zu beantragen.

5.2. Die Entscheidung über das Ansuchen wird vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend nach Maßgabe der vorhandenen Mittel getroffen. Auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht gem. § 38j Abs. 2 FLAG kein Rechtsanspruch.

6. Auflagen

6.1. Der/die Antragsteller/in ist zu verpflichten das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend von einer allfälligen, vorzeitigen Beendigung der Familienhospizkarenz oder von

Änderungen in den Einkommensverhältnissen oder bei den im Haushalt lebenden Personen umgehend in Kenntnis zu setzen. Sollte sich durch diese Umstände ein Rückforderungsanspruch ergeben, so sind diesbezügliche Beträge über Aufforderung unverzüglich an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zu überweisen.

6.2. Der/die Antragsteller/in ist zu verpflichten die erhaltene Zuwendung zurückzuzahlen, wenn sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben über Umstände, die für die Gewährung maßgebend waren, erreicht wurde.

6.3. Im Falle der Rückforderung der Zuwendung gem. Punkt 6.2. durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend ist der zurückzuzahlende Betrag vom Tage der Auszahlung an mit 3 v.H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 1 des ersten EURO-Justiz-Begleitgesetzes pro Jahr zu verzinsen.

6.4. Der/die Antragsteller/in hat zur Kenntnis zu nehmen, dass über den sich aus der Zuerkennung einer Geldzuwendung ergebenden Anspruch durch den/die Empfänger/in weder durch Abtretung, Anweisung und Verpfändung noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden kann.

6.5. Der/die Antragsteller/in hat zur Kenntnis zu nehmen, dass das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend ermächtigt ist, die für die Beurteilung des Vorliegens der Zuwendungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger zu erheben.

6.6. Der/die Antragsteller/in ist zu verpflichten Organen oder Beauftragten des Bundes Einsicht in die der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder von einer geeigneten Auskunftsperson erteilen zu lassen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der erhaltenen Leistung das Prüforgan entscheidet.

6.7. Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Zuwendung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Die Republik Österreich behält sich vor, den/die Antragsteller/in auch bei seinem/ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

7. Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Auf eine Familienhospizkarenz, die vor dem 1. Jänner 2014 beginnt, sind die Bestimmungen der Richtlinien vom 6. September 2005¹ mit der Einschränkung weiterhin anzuwenden, dass eine Zuwendung nicht für eine allfällige Verlängerung der Familienhospizkarenz gewährt wird. Für eine solche gelten die Bestimmungen dieser Richtlinienänderung.“

B. Familienleistungen außerhalb des FLAG

Auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene bestehen eine Vielzahl von Familienleistungen, für deren Gewährung – sei es im Rahmen der Hoheitsverwaltung, sei es im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung – nach den unterschiedlichsten Rechtsvorschriften zahlreiche Stellen zuständig sind. 20

Die wichtigsten Familienleistungen in Österreich sind neben den im FLAG 1967 geregelten Leistungen die **steuerlichen Absetzbeträge**, das **Kinderbetreuungsgeld**, die **Elternzeit** (gesetzlich verankerter Anspruch auf Teilzeitarbeit bis zum 4. bzw. 7. Geburtstag des Kindes), die bedarfsabhängigen Zuschüsse, die kostenlose Einbeziehung der Kinder und kindererziehenden nicht-erwerbstätigen Elternteile in die **Krankenversicherung** sowie die Berücksichtigung von **Kindererziehungszeiten** in der Pensionsversicherung.

Im Rahmen dieses Kommentars können nur einige wesentliche Leistungen des Bundes angerissen werden:

¹ Abgedruckt in der 1. Auflage.

1. Begünstigungen im EStG 1988

- 21 Das Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 kennt eine Reihe von steuerlichen Begünstigungen, die Kinder vermitteln können.

Zu Details siehe etwa Jakom/*Peyerl*, EStG, 2019, §§ 18, 34, 35; Jakom/*Kanduth-Kristen*, EStG, 2019, §§ 33, 106; Jakom/*Lenneis*, EStG, 2019, § 108, oder *Wanke* in *Wiesner/Grabner/Knechtl/Wanke* (Hrsg), MSA EStG §§ 18, 33, 34, 35, 106a, 108; *Wanke/Wiesner* in *Wiesner/Grabner/Knechtl/Wanke* (Hrsg), MSA EStG § 106.

a) „Kind iSd § 106 EStG 1988“

- 22 Das EStG 1988 definiert den Begriff „Kinder“ als **Legaldefinition** für das EStG in seinem § 106. An diesen Begriff wird im Tarif (§ 33 EStG 1988), bei den außergewöhnlichen Belastungen (§§ 34 und 35 EStG 1988), den Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988) und beim Bausparen (§ 108 EStG 1988) angeknüpft.

Bei den außergewöhnlichen Belastungen, bei den Sonderausgaben oder beim Bausparen werden Kinder iSd § 106 EStG 1988 idR durch einen geringeren Selbstbehalt, einen höheren Sonderausgabenrahmen oder einen Erhöhungsbetrag steuerlich berücksichtigt (siehe im Einzelnen bei den jeweiligen Bestimmungen des EStG 1988).

§ 106 EStG 1988 idF BGBl I 2009/135 lautet (Hervorhebungen durch die Verfasser):

„Kinder, (Ehe)Partnerschaften

*§ 106. (1) Als **Kinder** im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten Kinder, für die dem Steuerpflichtigen oder seinem (Ehe)Partner (Abs. 3) mehr als sechs Monate im Kalenderjahr ein **Kinderabsetzbetrag** nach § 33 Abs. 3 zusteht.*

*(2) Als **Kinder** im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch Kinder, für die dem Steuerpflichtigen mehr als sechs Monate im Kalenderjahr ein **Unterhaltsabsetzbetrag** nach § 33 Abs. 4 Z 3 zusteht.*

*(3) **(Ehe-)Partner** ist eine Person, mit der der Steuerpflichtige verheiratet ist oder mit mindestens einem Kind (Abs. 1) in einer Lebensgemeinschaft lebt. Einem (Ehe-)Partner ist gleichzuhalten, wer in einer Partnerschaft im Sinn des Eingetragene Partnerschaft-Gesetzes – EPG eingetragen ist.*

(4) Für Steuerpflichtige im Sinne des § 1 Abs. 4 sind die Abs. 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden.“

b) Kinderabsetzbetrag

- 23 Der Kinderabsetzbetrag (KAB) ist zwar im EStG 1988 geregelt, im Ergebnis handelt es sich dabei aber nicht wie bei anderen Absetzbeträgen um eine Verminderung der Tarifsteuer, sondern um eine **Erhöhung der FB**. Während die FB aus dem FLAF, der im Wesentlichen aus Dienstgeberbeiträgen gespeist wird (s § 39 FLAG), bestritten wird, geht eine durch den KB bedingte Verminderung des Einkommensteueraufkommens als gemeinschaftliche Bundesabgabe (§ 8 FAG 2008) zu Lasten von Bund, Ländern und Gemeinden (vgl *Doralt/Herzog*, EStG¹⁸, § 33 Rz 51).

Der KAB wird im Familienbeihilfenverfahren berücksichtigt; die Auszahlung erfolgt gleichzeitig mit der FB (s § 11 Rz 4). Werden FB und KAB (in einem Sammelbescheid) zurückgefordert, liegen zwei selbständige Sprüche in einer Ausfertigung vor. Jeder dieser Sprüche ist gesondert anfechtbar und kann daher unabhängig von dem anderen in Rechtskraft erwachsen (BFG 21.8.2015, RV/7105388/2014).

§ 33 Abs 3 EStG 1988 idF BGBl I 2018/83 lautet (Hervorhebungen durch die Verfasser):

„(3) Steuerpflichtigen, denen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Familienbeihilfe gewährt wird, steht im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit der Familienbeihilfe ein **Kinderabsetzbetrag** von **monatlich 58,40 Euro** für jedes Kind zu. **Abweichend** davon gilt:

1. Für Kinder, die sich **ständig außerhalb eines Mitgliedstaates** der Europäischen Union, eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufhalten, steht **kein Kinderabsetzbetrag** zu.
2. Für Kinder, die sich **ständig in einem anderen Mitgliedstaat** der EU oder Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz aufhalten, ist die **Höhe des Kinderabsetzbetrages** auf Basis der vom Statistischen Amt der Europäischen Union veröffentlichten vergleichenden **Preisniveaus** für jeden einzelnen Mitgliedstaat der EU, jede Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes und die Schweiz im Verhältnis zu Österreich zu bestimmen:
 - a) Die Höhe der Kinderabsetzbeträge ist **erstmalig ab 1. Jänner 2019** auf Basis der zum Stichtag 1. Juni 2018 zuletzt veröffentlichten Werte anzupassen. Die Höhe der Kinderabsetzbeträge ist in der Folge jedes zweite Jahr auf Basis der zum Stichtag 1. Juni des Vorjahres zuletzt veröffentlichten Werte anzupassen.
 - b) Die Höhe der Kinderabsetzbeträge ist gemäß § 8a Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 **kundzumachen**.

Wurden Kinderabsetzbeträge zu Unrecht bezogen, ist § 26 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 anzuwenden.“

Die hierzu ergangene **Verordnung** der Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend und des Bundesministers für Finanzen über die Anpassung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages in Bezug auf Kinder, die sich ständig in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufhalten (Familienbeihilfe-Kinderabsetzbetrag-EU-Anpassungsverordnung), BGBl II 2018/318, geändert durch V BGBl 2019/204, ist im Anhang abgedruckt.

c) Mehrkindzuschlag

Während der Kinderabsetzbetrag systemwidrig im EStG 1988 geregelt ist, obwohl es sich **25** eigentlich um eine Erhöhung der FB handelt, regelt das FLAG 1967 ebenso systemwidrig den **Mehrkindzuschlag**, der zwar von der FB abhängt, aber nur im **Einkommensteuer- veranlagungsverfahren** geltend gemacht werden kann. Siehe dazu bei § 9 FLAG 1967.

d) Kinderfreibetrag

§ 106a wurde durch das StRefG 2009 in das EStG mit Wirksamkeit **ab** der Veranlagung **2009** eingefügt. Ab der Veranlagung 2016 wurden die Beträge erhöht. Ab der Veranlagung **2019 entfällt der Kinderfreibetrag** und geht dieser in den „Familienbonus Plus“ auf.

Für Alleinerziehende steht der Kinderfreibetrag (KFB) von **440 €** (bis 2015: 220 €) dann zu, wenn für das Kind keine Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils erfolgen (dh dem anderen Elternteil kein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht).

Macht nur ein Elternteil den KFB geltend, dann beträgt dieser 440 € (bis 2015: 220 €).

Machen beide Elternteile den KFB geltend, dann steht beiden Einkommensbeziehern jeweils **300 €** jährlich zu. Der KFB pro Kind erhöht sich dadurch von 440 € auf insgesamt 600 € jährlich, allerdings verteilt auf zwei Steuerpflichtige.